

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefax (07 21) 91 01 - 3 82

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

24. Januar 2016 – No. 26703

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

des Beschwerdeführers

René Schneider, Breul 16, 48143 Münster,

g e g e n

einen gesetzesgleichen oder quasi-gesetzlichen Realakt der Bundesregierung, welcher das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) verletzt, von allgemeiner Bedeutung ist und den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG (Persönlichkeitsrecht), in seinem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand (Artikel 20 Abs. 4 GG) und in seinem grundrechtsgleichen „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ (Artikel 20 Abs. 3 GG) verletzt.

Hohes Gericht!

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind Handlungen und Unterlassungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der illegalen Einreise sogenannter Flüchtlinge, Asylbewerber und anderer Ausländer.

P r o l o g .

Wenn die Bundesregierung geltendes [einfaches und Verfassungs-] Recht nicht nur im Einzelfall nicht anwendet, sondern generell außer Kraft setzt, dann hat dieser willkürliche Realakt die gesetzesgleiche oder quasi-gesetzliche Konsequenz der Änderung oder Abschaffung des nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) geltenden und anzuwendenden Rechtes. Gegen einen solchen staatlichen Realakt von allgemeiner Bedeutung, der wie ein Gesetz wirkt, ist die Verfassungsbeschwerde unmittelbar zulässig.

Zum Sachverhalt.

In dem sehr ausführlichen Zeitungs-Artikel „Herbst der Kanzlerin. Geschichte eines Staatsversagens“, von Stefan Aust und Manuel Bewarder, in: „Die Welt“ vom 9. November 2015 (im Original ohne Hervorhebungen),

URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article148588383/Herbst-der-Kanzlerin-Geschichte-eines-Staatsversagens.html>

wurde die Entwicklung der sogenannten „Flüchtlingskrise“, welche in Wirklichkeit eine Staatskrise ist, so beschrieben:

„Heute wünschen sich viele Menschen eine robuste Staatsgrenze zurück. [...] Denn unsere Grenzen sind nicht mehr viel wert. Manche Gesetze auch nicht. Das Asylrecht sagt klipp und klar: Wer als Flüchtling aus einem sicheren Land kommt, hat kein Recht auf Einlass. Doch daran hält sich niemand mehr, allen voran die Kanzlerin. Sie beruft sich auf das grenzenlose Schengen-Europa. Flüchtlingsnot kennt kein Gebot: "Wir können die Grenzen nicht schließen. Wenn man einen Zaun baut, werden sich die Menschen andere Wege suchen", erklärt Merkel. [...]

Und die Justiz hört die Botschaft. Das Amtsgericht Passau begründete am vorigen Donnerstag sein mildes Urteil, zwei Jahre auf Bewährung, gegen einen serbischen Schleuser so: "Angesichts der Zustände an den Grenzen ist die Rechtsordnung von der deutschen Politik ausgesetzt." Und weiter: "Asylsuchende werden von der deutschen Bundeskanzlerin eingeladen nach Deutschland zu kommen." Der Angeklagte habe Glück, dass seine Verhandlung nicht vor zwei Monaten stattfand. "Eine unbedingte Haftstrafe von zwei Jahren wäre hier wahrscheinlich gewesen." So klingt es, wenn Richter kapitulieren." [...]

Und umgekehrt werden Kritiker der Regierungslinie schnell in die rechte Ecke gestellt, wenn sie Merkels Diktum "Wir schaffen das" bezweifeln. [...]

Der Präsident der Bundespolizei Dieter Romann spricht offen aus, dass Italien und Griechenland die EU-Außengrenze nicht mehr absichern. Deren Schutz ist aber die Bedingung für den grenzenlosen Schengen-Raum – und sie existiert faktisch nicht mehr. [...]

Mitte Juni, die Welt schaut auf Ungarn. Das Land, das als erstes den Eisernen Vorhang des Ostblocks niederriss, will nun einen Zaun bauen. [...] Für den "Tabubruch" wird die Regierung vielfach gescholten. Aber setzt Ungarn denn nicht EU-Recht durch? Das sieht doch vor, dass jeder, der den Schengen-Raum betritt, kontrolliert und registriert wird. Das tut nur keiner mehr. Mit dem Zaun hofft Ungarn, der anarchischen Wanderung Herr zu werden. [...]

Jetzt sagt die Kanzlerin: [...] "Wir schaffen das!" Und: "Wir können die Grenzen nicht schließen." [...] Merkel entscheidet am 4. September gegen alle Bedenken, Tausende aus Ungarn via Österreich einreisen zu lassen - und nicht, um mal kurz Dampf abzulassen, sondern auf Dauer. [...]

Darf man in so emotionalen Zeiten an geltendes Recht erinnern? Empörte Spitzenbeamte aus den Sicherheitsbehörden tun es. [...]

Gleich im ersten Satz wird auf Paragraf 18, Abs. 2, Nr. 1 des geltenden Asylverfahrensgesetzes hingewiesen: Einem Asylsuchenden, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, ist die Einreise zu verweigern. Und weiter: Die deutschen Grenzbehörden seien verpflichtet, unberechtigte Personen zurückzuweisen. Entgegenstehende Weisungen seien rechtswidrig und strafbar.

Macht sich also die Kanzlerin, indem sie das Recht außer Kraft setzt, strafbar? Kann eine Bundeskanzlerin, die den Eid auf das Grundgesetz geschworen hat, einfach sagen, nö, das machen wir jetzt mal anders? [...]

Ein neuer Schub setzt ein, als Berlin Ende August das "Dublin-Verfahren für syrische Staatsangehörige" aussetzt. Syrer werden nicht mehr nach Ungarn, Österreich oder in andere EU-Staaten zurückgeschickt, auch wenn sie dort erstregistriert wurden. [...]

Die Führung der Bundespolizei möchte die Grenzen nun lieber schließen. Die Potsdamer Polizeispitze hat den schriftlichen Befehl vorbereitet, Kontrollen an den deutschen Grenzen durchzuführen und Asylbewerber zurückzuweisen. [...] Doch Merkel pfeift die Bundespolizei zurück. [...]

September 2015: Angela Merkels Nacht

Gut möglich, dass der 4. September rückblickend als der wichtigste Tag in Angela Merkels Kanzlerschaft erkannt wird. Sie ist auf dem Weg zu einer Kundgebung in Essen, als sie die Bilder aus Ungarn erreichen. Von Budapest machen sich Hunderte zu Fuß auf den Weg nach Österreich. In Kolonnen wandern sie auf der Autobahn. [...]

Während sie nach Berlin fliegt, versuchen ihre Leute vergeblich den CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer in seinem Ferienhäuschen im Altmühltal zu erreichen. Nach einer anstrengenden Woche geht er zeitig ins Bett. Merkel spricht auf seine Mailbox. Doch Seehofer ist nicht der Typ, der mitten in der Nacht aufschreckt und sein Handy checkt. Die Kanzlerin entscheidet. Zwischen 23 Uhr und Mitternacht sagt sie zu Faymann: Wir machen es. Der Österreicher möchte Busse schicken, um die Flüchtlinge von Ungarn abzuholen. [...]

Aber Deutschland grenzt nicht an die Hölle, und nicht alle kommen aus ihr. In München stranden an einem Wochenende über 20.000 Menschen. [...]

Es funktioniert wie eine Facebook-Party, die völlig aus den Fugen gerät, weil statt 50 Gästen plötzlich 5000 kommen. [...]

Die Grenzen werden nur ein bisschen dichtgemacht. Am 13. September ordnet de Maizière die zeitweise Wiedereinführung von Kontrollen an. Schwerpunkt ist die Grenze zu Österreich. Jeder Flüchtling kann rein, er soll aber registriert werden - [...] Merkel verliert langsam die Geduld mit ihren Kritikern: [...] "Ich muss ganz ehrlich sagen: Wenn wir jetzt anfangen, uns noch entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land." [...] Auf die Frage, ob das Kanzleramt überhaupt zurückweisen wolle, antwortet Merkel klar: "Nein." [...]"

Gegenwärtig strömen immer noch täglich tausende Ausländer über die deutsche Grenze ins Land hinein, teilweise grenzpolizeilich registriert und teilweise unregistriert. Von den registrierten Personen sind im Laufe der vergangenen Monate mindestens 50.000 untergetaucht und niemand weiß, wo sie sich aufhalten und wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Der Sachverhalt – auch die Zahl von mehr als 1,1 Millionen illegaler Einreisen im Jahr 2015 – darf als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden.

Zur Rechtslage.

A.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).

Der Beschwerdeführer ist seit seiner Geburt Deutscher und wohnt in Deutschland, er beruft sich auf sein Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und auf sein grundrechtsgleiches „Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Artikel 20 Abs. 4 GG) und auf sein grundrechtsgleiches „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ (sic) gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG.

Der Beschwerdeführer ist durch die verfassungswidrige Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten oder zu einem Fachgericht ist nicht eröffnet, allerdings hat diese Verfassungsbeschwerde eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Das Verfassungsrecht besteht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung, sondern auch aus gewissen sie verbindenden, innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgesetzgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht in einem besonderen Rechtssatz konkretisiert hat.

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. Juli 1953 (1 BvL 23/51),
BVerfGE 2, 380 ff. (381, Leitsatz 4) = NJW 1953, 1137 ff. = DVBl 1953, 644 ff.

Zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes gehören das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatliche Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 23. Oktober 1951 (2 BvG 1/51),
BVerfGE 1, 14 ff. (18, Leitsatz 28) = NJW 1951, 877 = BB 1952, 16

Dabei ist das rechtsstaatliche Prinzip oder Rechtsstaatsprinzip vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz verdichtet worden, zumal in Artikel 20 Abs. 3 GG nur Teilelemente dieses Prinzips verankert sind.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip lassen sich mehr als die in Artikel 79 Abs. 3 GG in Bezug genommenen Rechtsgrundsätze des Artikel 20 GG entwickeln und das Bundesverfassungsgericht hat solche Rechtsgrundsätze entwickelt (zum Beispiel das Verbot rückwirkender belastender Gesetze, das Gebot der Verhältnismäßigkeit, die Lösung des Spannungsverhältnisses von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im Einzelfall, das Prinzip des möglichst lückenlosen Rechtsschutzes).

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 (2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69), BVerfGE 30, 1 (25) = NJW 1971, 275 ff. = DVBl 1971, 49 ff.

Jedenfalls enthält Artikel 20 GG ausdrücklich den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz und den Grundsatz der Dreiteilung der Gewalten; beides sind rechtsstaatliche Prinzipien.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 (2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69), BVerfGE 30, 1 (40) = NJW 1971, 275 ff. = DVBl 1971, 49 ff.

Rechtsstaatlichkeit, d. h. die Wahrung der rechtstaatlichen Prinzipien, kann von jedermann insbesondere über Artikel 2 Abs. 1 GG eingefordert werden.

BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 7. Dezember 1994 (1 BvR 1279/94),
BVerfGE 91, 335 (337) = NJW 1995, 649

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt von „der rechtsstaatlichen Forderung nach möglichst lückenlosem gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt“ gesprochen (z. B. BVerfGE 8, 274 [326]). Das kann aber nicht dahin verstanden werden, ein *möglichst* lückenloser Rechtsschutz brauche nicht gewährt zu werden, wenn dies - aus welchen Gründen auch immer - unmöglich erscheine. Daß der Rechtsschutz möglichst *lückenlos* sein soll, bedeutet nicht eine Relativierung, es ist vielmehr ein Postulat.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 (2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69), BVerfGE 30, 1 (41) = NJW 1971, 275 ff. = DVBl 1971, 49 ff.

Es ist deshalb wünschenswert, daß das Bundesverfassungsgericht auch in dem vorliegenden Fall Rechtsschutz gewährt und seine Rechtsprechung zu dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der „Rechtsstaatlichkeit“ weiterentwickelt, denn die Frage, ob es ein grundrechtsgleiches „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ gibt, ist zur Rechtsfortbildung geeignet, so wie das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ auch erst 1983 durch das Bundesverfassungsgericht im Wege der Rechtsfortbildung erkannt wurde.

I.

Die verfassungsmäßige Ordnung – mit den Grundsätzen aus Artikel 20 Abs. 3 GG – ist ein extrem hohes Gut, das folgt schon aus Artikel 20 Abs. 4 GG, der allen Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, gibt, außerdem bestimmt Artikel 79 Abs. 3 GG: „*Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche [...] die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.*“

Folglich ist eine verfassungsgemäße Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung schlicht unmöglich. Nur eine verfassungswidrige – oder „verfassungsfeindliche“ – Änderung oder Beseitigung ist denkbar, und wenn diese nicht gewaltlos geschieht, machen die Akteure sich strafbar:

„§ 81 StGB. Hochverrat gegen den Bund. (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. [...]

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) [...].“

Der Gesetzesbefehl – von Verfassungs wegen (Artikel 20 Abs. 4 und Artikel 79 Abs. 3 GG) und von einfachen Rechten wegen (§ 81 StGB) – ist also klar: Die Wahrung der Prinzipien aus Artikel 20 Abs. 3 GG, d. h. die Erhaltung und Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, ist eine staatsbürgerliche Pflicht und für jeden Deutschen sogar ein staatsbürgerliches grundrechtsgleiches Recht.

Zumindest jeder Deutsche hat also einen [Rechts-] Anspruch auf die Erhaltung und Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Diese ist aber als „elementarer Grundsatz des Grundgesetzes“ unteilbar, weshalb auch der Nichtdeutsche, sei er Ausländer oder Staatenloser, ebenfalls einen [Rechts-] Anspruch auf die Erhaltung und Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben muß, weshalb nur noch die Frage untersucht werden muß, welche verfassungsrechtliche Qualität dieser [Rechts-] Anspruch hat.

Der Beschwerdeführer erblickt in dem Begriff „[Rechts-] Anspruch auf die Erhaltung und Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit“ jedenfalls ein Grundrecht oder ein grundrechtsgleiches Recht.

Mit der Verfassungsbeschwerde nimmt er also nicht nur sein grundrechtsgleiches Recht zum Widerstand aus Artikel 20 Abs. 4 GG wahr, sondern er verteidigt darüber hinaus sein „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ aus Artikel 20 Abs. 3 GG, welches durch einen Realakt oder mehrere Realakte der Bundesregierung gegenwärtig verletzt wird.

II.

Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört die Bindung der vollziehenden Gewalt „an Gesetz und Recht“ (d. h. Rechtsstaatlichkeit im engeren Sinne).

„Gesetz und Recht“ sind nicht nur die verfassungsmäßige Ordnung, sondern jedes in Deutschland geltende Gesetz und Recht, wozu auch die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union (EU) gehören.

Konkret geht es hier um die „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)“, besser bekannt unter ihren – nicht amtlichen – Kurzbezeichnungen „Dublin-III-Verordnung“ („Dublin-III-VO“ oder „Dublin III“).

Abl. EG L 180/31 (vom 29.06.2013),
URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&qid=1399150600127&from=DE>

Fraglos ist es gerichtsbekannt, daß diese Verordnung einerseits weder durch ein nationales Parlament oder eine nationale Regierung geändert oder vollständig außer Kraft gesetzt werden kann, andererseits ein solcher Realakt aber am 4. September 2015 durch die Bundeskanzlerin Angela Merkel willkürlich und unrechtmäßig vollzogen wurde, und dieser Realakt seitdem „quasi wie ein Gesetz“ das europäische Recht in Deutschland außer Kraft gesetzt hat.

Gegen diesen willkürlichen Realakt hat sich ein lautstarker Protest aus den Reihen der übrigen [Bundes-] Regierungsmitglieder (insbesondere aus den Fachministerien) leider nicht erhoben.

Auch das Parlament, der Deutsche Bundestag, dessen vornehmste Aufgabe die Kontrolle der Bundesregierung ist, hat sich an dem rechts- und verfassungswidrigen Realakt, der „mit europarechtlicher Gesetzesqualität“ in die Welt gesetzt wurde, nicht gestört.

Und sogar der Bundespräsident hat seine sonst so lautstarke Kritik am deutschen Unrecht nicht vernehmen lassen!

Strafanzeigen gegen die Bundeskanzlerin und einige ihrer Kabinettskollegen wegen des Verdachts auf Hochverrat gemäß § 81 StGB wurden tausendfach vom Generalbundesanwalt mit dem Satz beschieden: „*Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben.*“ Darüber hinaus ließ der Generalbundesanwalt dem Beschwerdeführer schriftlich mitteilen: „*Angesichts der juristischen Evidenz des Nichtvorliegens der Voraussetzungen eines Hochverrats [...] ist mehr als die Mitteilung dieses Ergebnisses der strafrechtlichen Prüfung nicht veranlasst.*“

Der Generalbundesanwalt, 1 AR 1534/15 – Schreiben vom 3. November 2015
und 3133 E/XII – Schreiben vom 22. Dezember 2015

Zuletzt berichtete die Zeitung „Straubinger Tagblatt“ (im Internet) vom 21. Januar 2016 über eine neue Anzeige gegen die Bundeskanzlerin:

„[...] Mittlerweile sind es wohl über 1.000 Strafanzeigen, die beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe eingegangen sind, von der AfD, von Verbänden oder von Privatpersonen, wie jetzt von Max Pügerl. Dem Pittricher Unternehmer und CSU-Mitglied stinkt es gewaltig, dass Hunderttausende „völlig unkontrolliert eingereist sind [...].“

[Die Bundeskanzlerin] habe gegen geltendes Recht verstoßen, weil sie die staatliche Souveränität aufgehoben habe und somit die Kontrolle über die Grenzen verhindere, hält der Unternehmer der Kanzlerin in der Strafanzeige vor. Das sei „Anstiftung zum illegalen Grenzübertritt“, so Pügerl weiter. Auch andere Straftatbestände könnten erfüllt sein.

Die eingereisten Flüchtlinge hätten nur Rechte, aber keine Pflichten, sagt Max Pügerl, im Gegensatz zu deutschen Mitbürgern, die weniger Rechte und viel mehr Pflichten hätten. „Unsere fleißigen Leute finanzieren die importierten fremden Sitten und Gebräuche, die unsere Grundwerte in Gefahr bringen“. Das sei krasses Unrecht. Zudem habe die Kanzlerin gegen das Schengen-Abkommen, gegen das Dublin-Abkommen und das Asylrecht des Grundgesetzes verstoßen. Diese „Völkerwanderung“ müsse gestoppt werden. [...]

URL: <http://www.idowa.de/inhalt.wegen-massenhaft-unkontrollierter-einreise-auch-unternehmer-aus-kirchroth-zeigt-angela-merkel-an.455dda7c-21c5-440f-adab-9d88bb0ea0aa.html>

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe			
Herrn René Schneider Breul 16 48143 Münster			
L			
Aktenzeichen	Bearbeiter	☎ (0721)	Datum
1 AR 1534/15 (bei Antwort bitte angeben)	RiLG Stolzhäuser	8191- 0	3. November 2015
Betrifft: Ihre Eingabe vom 24. Oktober 2015			
Sehr geehrter Herr Schneider,			
mit Telefax vom 24. Oktober 2015 haben Sie Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel und die Bundesminister Gabriel, Dr. de Maizière, von der Leyen sowie andere unter anderem wegen Hochverrats gemäß §§ 83 ff. StGB angezeigt. Der von Ihnen mitgeteilte Sachverhalt ist hier eingehend geprüft worden. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben. Ich habe daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie weiteren Maßnahmen abgesehen.			
Mit freundlichen Grüßen			
Im Auftrag			
			
(Stolzhäuser)			

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3133 E/XII (bei Antwort bitte angeben)	BA b. BGH - AL - Beck	81 91 - 0	22.12.2015
Betrifft: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 1. Dezember 2015 gegen Herrn Richter am Landgericht Stolzhäuser			
Sehr geehrter Herr Schneider,			
aufgrund Ihres Schreibens habe ich die Sachbehandlung Ihrer Strafanzeige geprüft. Ich sehe keinen Anlass, das Verhalten des Sachbearbeiters unter dem Blickwinkel der Dienstaufsicht zu beanstanden. Angesichts der juristischen Evidenz des Nichtvorliegens der Voraussetzungen eines Hochverrats oder der Nötigung von Verfassungsorganen ist mehr als die Mitteilung dieses Ergebnisses der strafrechtlichen Prüfung nicht veranlasst.			
Mit freundlichen Grüßen			
Im Auftrag			

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin schlummern weitere Anzeigen gegen die Bundeskanzlerin *et al.*, welche den Verdacht auf Straftaten begründen, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen.

Eine rein akademische Betrachtung stammt von dem Strafrechtler Holm Putzke von der Universität Passau, es ging darum, ob die Kanzlerin sich mit ihrer Flüchtlingspolitik als Schleuserin betätige: „*Solange Ausländer sich strafbar machen, wenn sie unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ist die Strafbarkeit auch bei all jenen gegeben, die dazu Hilfe leisten.*“

URL: <http://www.jura.uni-passau.de/putzke/aktuelles/>

Andere Möglichkeiten, den in Rede stehenden „Willkür- oder Realakt mit Gesetzeskraft oder mit der Wirkung wie ein Gesetz“ justizförmig anzugreifen, hat der Beschwerdeführer nicht.

Diese Verfassungsbeschwerde ist deshalb auch das mildeste Mittel des Widerstandes gegen das regierungs-amtliche, verfassungswidrige und verfassungsfeindliche Unrecht.

III.

Das Grenzregime der Bundesrepublik Deutschland unterliegt grundsätzlich den sogenannten „Schengener Abkommen“. Genauso grundsätzlich setzen diese Abkommen aber eine sichere Außengrenze der EU voraus, das ist sozusagen die Geschäftsgrundlage (sic) für die Anwendung oder – teilweise erlaubte – Aussetzung der „Schengener Abkommen“.

Für die Sicherung der deutschen Staatsgrenze ist im Zweifel die Bundespolizei zuständig.

Das einschlägige Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, bestimmt dazu:

§ 1 BPolG. Allgemeines.

(1) Die Bundespolizei wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Sie ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Bundespolizei obliegen die Aufgaben, die ihr entweder durch dieses Gesetz übertragen werden oder ihr bis zum 1. November 1994 durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen worden sind.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Die der Bundespolizei obliegenden **Aufgaben der Gefahrenabwehr** umfassen auch die **Verhütung von Straftaten** nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(6) [...]

(7) [...]

§ 2 BPolG. Grenzschutz.

(1) Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

(2) Der Grenzschutz umfaßt

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen,

2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich

a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt,

b) der Grenzfehndung,

c) der Abwehr von Gefahren,

3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen.

[...]

Solange die europäischen Außengrenzen nicht sicher sind, die EU-Grenz- und Transitländer und sogar die europäischen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland die Dublin-III-Verordnung *de facto* nicht anwenden, ist die Geschäftsgrundlage für die offenen Grenzen in der EU weggefallen und die nationalen Grenzen müssen geschützt, kontrolliert und vor allem gegen illegale Einreisen – insbesondere gegen die tägliche Masseneinwanderung – wirksam geschützt werden.

Das ist eine Aufgabe der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesinnenministers und seiner Bundespolizei, solange eine andere Übereinkunft mit den Bundesländern an den deutschen Außengrenzen nicht besteht. Dazu gehört neben dem eigentlichen „Grenzschutz“ gemäß § 2 BPolG auch die Verhinderung von Straftaten (§ 1 Abs. 5 BPolG) gegen die §§ 14 und 95 AufenthG (unerlaubte Einreise). Die bloße „Registrierung“ von „Flüchtlingen“, welche in Wirklichkeit gar keine Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens von 1951/67 sind, ist jedenfalls keine (!) Verhütung von Straftaten!

IV.

Nach der Allgemeinen Staatslehre von Georg Jellinek besteht ein Staat aus den drei Elementen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt.

Das Staatsgebiet ist fraglos durch seine Grenzen definiert, und diese sind deshalb zu schützen und nicht der Willkür und Beliebigkeit nach außen und innen preiszugeben, **die Staatsgrenzen sind ein ganz wesentlicher Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung!**

Dasselbe gilt für die Staatsgewalt. Wenn ein Staat seine Staatsgewalt nicht ausübt, indem er hunderttausendfach oder millionenfach ausländische Invasoren illegal eindringen läßt, und diese wie liebe Gäste bewirbt, verliert dieser Staat ein weiteres unverzichtbares Element seiner Staatlichkeit, **d. h. der Staat hört auf, „Staat“ zu sein, und es beginnt die Anarchie!**

Auf den eindeutigen Wortlaut der Artikel 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG und 20 Abs. 3 GG wird ausdrücklich hingewiesen:

Artikel 16a GG. (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]

Artikel 20 GG. [...]

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

V.

Der Beschwerdeführer wird durch die tatsächlichen Veränderungen in Deutschland, welche spätestens seit dem 4. September 2015 und gegenwärtig noch immer – rechts- und verfassungswidrig – durch die Bundesregierung herbeigeführt werden,

- insbesondere durch das Grenzregime, welches – rechts- und verfassungswidrig – die millionenfache unerlaubte oder illegale Einreise duldet,
- unkontrollierte ausländische Straftäter,
- internationale Terroristen und
- Träger höchstgefährlicher und ansteckender Krankheiten, welche in Deutschland schon lange als ausgerottet galten (zum Beispiel TBC),

in seinem Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG und in seinem Grundrecht oder grundrechtsgleichen „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ aus Artikel 20 Abs. 3 GG verletzt.

VI.

Der Beschwerdeführer bittet deshalb das Hohe Gericht, diese Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, auch weil „ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt“ (§ 93a Abs. 2 lit a. BVerfGG).

Außerdem bittet der Beschwerdeführer um die unverzügliche Mitteilung des Aktenzeichens, unter welchem diese Verfassungsbeschwerde bei dem Gericht geführt wird.

C.

A N T R A G :

Der mit dieser Verfassungsbeschwerde verbundene Antrag lautet sinngemäß,

- festzustellen, daß das gegenwärtige deutsche Grenzregime europarechtswidrig und verfassungswidrig ist und den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt,
- die Bundesregierung und alle nachgeordneten Dienststellen des Bundes und der Länder anzuweisen, die unerlaubte Einreise sofort wirksam zu unterbinden (Kriminalprävention), die – seit dem 4. September 2015 – illegal eingereisten Personen ausnahmslos „sofort“ auszuweisen und abzuschieben, und die vorher illegal eingereisten Personen „unverzüglich“ auszuweisen und abzuschieben,
- die Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, den in Rede stehenden Sachverhalt noch einmal wegen aller in Betracht kommenden Delikte zu überprüfen.

E p i l o g .

„Deutschland ist ein Rechtsstaat und Deutschland muß ein Rechtsstaat bleiben!“

Hochachtungsvoll!

(Schneider)
Beschwerdeführer